



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Andreas Giger "Indirekter Impfzwang im Kanton Baselland?" vom 2. Oktober 2014" ([2014/343](#))

Datum: 17. März 2015

Nummer: 2014-343

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Andreas Giger "Indirekter Impfzwang im Kanton Baselland?" vom 2. Oktober 2014" ([2014/343](#))

vom 27. März 2015

1. Interpellation

Am 2. Oktober 2014 reichte Andreas Giger die Interpellation "Indirekter Impfzwang im Kanton Baselland?" (2014/343) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Kinderkrankheit nennt man eine Infektionskrankheit, mit hoher Durchseuchungsrate und Übertragungsfähigkeit, die typischerweise eine lebenslange Immunität hinterlässt und daher überwiegend im Kindesalter auftritt. Typische Kinderkrankheiten sind: Drei-Tages-Fieber, Mumps, Röteln, Windpocken und Masern. Gegen Kinderkrankheiten können vorsorgliche Impfungen gemacht werden, jedoch gibt es in der Schweiz keinen Impfzwang.

Für die Bekämpfung der Masern gibt es eine nationale Impfstrategie des Bundesamts für Gesundheit, auf diese stützt sich auch der Kanton Baselland. Diese strebt an, bis ins Jahr 2015 die Kinderkrankheit Masern eliminiert zu haben. 2012 wurden im Kanton Baselland sämtliche Schulen und Kleinkinderinstitutionen informiert, dass beim örtlichen Auftritt der Masernerkrankung allen ungeimpften Kindern ein zweiwöchiger Schul- und Institutionsausschluss droht, auch wenn diese kerngesund sind. Dieses Jahr wurde nun mittels neuem Informationsschreiben allen ungeimpften Kindern erneut ein Schul- und Institutionsausschluss von drei Wochen mitgeteilt, auch wenn sich diese keineswegs einen Virus zugezogen haben.

Es stellen sich vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

- 1. Gibt es im Kanton Baselland einen gesetzlichen Impfzwang?*
- 2. Gibt es im Kanton Baselland eine gesetzliche Informationspflicht für Impfungen?*
- 3. Gibt es im Kanton Baselland ein Personen-Impfregister?*
- 4. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wird einem ungeimpften und gesunden Kind der Schul- oder Institutionsschluss verfügt?*
- 5. Wie und von wem wird ein allfälliger Ausschluss verfügt?*

6. *Hält der Regierungsrat einen dreiwöchigen Schul- oder Institutionsausschluss eines ungeimpften und kerngesunden Kindes für verhältnismässig?*

7. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ein dreiwöchiger Schul- oder Institutionsausschluss für ungeimpfte und gesunde Kinder, ein indirekten Impfzwang für die betroffenen Eltern und Kinder bedeutet?*

8. *Wäre es nicht ein besserer Lösungsansatz, präventiv Lehrpersonen und Eltern über Krankheit und deren Übertragungsrisiko eingehender zu informieren, so dass erkrankte Kinder frühzeitig den Schulbetrieb nicht mehr besuchen oder so frühzeitig wie möglich von den Lehrpersonen heim beordert werden?*

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.

2. Beantwortung der Fragen

Die Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

1. *Gibt es im Kanton Baselland einen gesetzlichen Impfzwang?*

Antwort des Regierungsrates:

Laut Gesundheitsgesetz könnte der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären, soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist. Er hat von dieser Möglichkeit bisher aber noch nie Gebrauch gemacht.

2. *Gibt es im Kanton Baselland eine gesetzliche Informationspflicht für Impfungen?*

Antwort des Regierungsrates:

Eine solche Informationspflicht gibt es heute nicht. Im neuen Epidemiengesetz (Bundesgesetz), das voraussichtlich am 1.1.2016 in Kraft treten wird, ist eine solche Informationspflicht vorgesehen.

3. *Gibt es im Kanton Baselland ein Personen-Impfregister?*

Antwort des Regierungsrates:

Nein, ein solches Register gibt es nicht.

4. *Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wird einem ungeimpften und gesunden Kind der Schul- oder Institutionsschluss verfügt?*

Antwort des Regierungsrates:

Die gesetzliche Grundlage stellt Art 16 und 19 Epidemiengesetz¹ dar, s.a. die Nationale Masernstrategie des Bundes².

¹ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19700277/index.html>

² http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00684/01087/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCKeYR.fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

5. *Wie und von wem wird ein allfälliger Ausschluss verfügt?*

Antwort des Regierungsrates:

Ungeimpfte, aber durch Patientenkontakt möglicherweise angesteckte Schülerinnen und Schüler werden durch die Schulleitung und die Schulärztin bzw. den Schularzt aufgefordert, bis zum Ende der Inkubationsperiode der Schule fern zu bleiben. Fehlt die nötige Einsicht, so kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gestützt auf das Epidemiengesetz einen Schulausschluss verfügen.

6. *Hält der Regierungsrat einen dreiwöchigen Schul- oder Institutionsausschluss eines ungeimpften und kerngesunden Kindes für verhältnismässig?*

Antwort des Regierungsrates:

Die maximale Inkubationsdauer für Masern beträgt 21 Tage. Durch eine Impfung in den ersten 5 Tagen nach Exposition (nach Ansteckung) kann die Krankheit noch verhütet werden. Wird die Impfung abgelehnt, so muss der Ausschluss bis 21 Tage nach Exposition weitergeführt werden, um Kinder zu schützen, die aus medizinischen Gründen keinen genügenden Impfschutz erlangen können (Krebserkrankungen, Immunsuppression, angeborene Schwäche des Immunsystems) und um die weitere Ausbreitung der Masern zu verhüten. Masern sind insbesondere bei älteren Kindern nicht harmlos. Die Kinder erkranken schwer und es können Komplikationen auftreten (z.B. Hirnhautentzündung), die eine Spitalbehandlung notwendig machen. Gemessen an der Schwere der Erkrankung und am Interesse der Gemeinschaft, die Ausbreitung zu verhindern, ist die Massnahme aus der Sicht des Regierungsrates verhältnismässig. Der aktuelle Masernausbruch in Berlin, bei dem der Tod eines Kleinkindes zu bedauern ist, zeigt deutlich, dass die Krankheit nicht als harmlose Kinderkrankheit angesehen werden darf.

7. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ein dreiwöchiger Schul- oder Institutionsausschluss für ungeimpfte und gesunde Kinder, ein indirekten Impfzwang für die betroffenen Eltern und Kinder bedeutet?*

Antwort des Regierungsrates:

In der Güterabwägung zwischen den Interessen der Familien, die aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen auf Impfungen verzichten und denen der oben genannten, zu schützenden Kinder mit schwachem Immunsystem, resp. der Verhütung der weiteren Ausbreitung der Infektion, muss der Regierungsrat gemäss den Grundregeln der öffentlichen Gesundheit die letztgenannten Interessen höher gewichten. Er weist jedoch die Feststellung zurück, dass es sich bei der Massnahme um einen indirekten Impfzwang handelt. Es ist durchaus umsetzbar, dass Kinder im Fall eines Kontaktes mit Masern während drei Wochen zu Hause bleiben. Für die im Einzelnen betroffenen Kinder müssen adäquate Lösungen gefunden werden, damit der Ausschluss aus der Schule sich nicht als zu problematisch erweist.

8. *Wäre es nicht ein besserer Lösungsansatz, präventiv Lehrpersonen und Eltern über Krankheit und deren Übertragungsrisiko eingehender zu informieren, so dass erkrankte Kinder frühzeitig den Schulbetrieb nicht mehr besuchen oder so frühzeitig wie möglich von den Lehrpersonen heim beordert werden?*

Antwort des Regierungsrates:

Die frühzeitige Freistellung von erkrankten Kindern kann eine Ausbreitung der Krankheit nicht verhindern. Maserninfektionen werden schon einige Tage vor dem Auftreten des typischen Hautausschlages weitergegeben. Bei einem Schulausschluss der Kinder zum Zeitpunkt der

Diagnose, wie er ohnehin praktiziert wird, sind in der Regel schon weitere Schülerinnen und Schüler mit dem Virus in Kontakt geraten.

Liestal, 17. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter